



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „RESPEKT – Pilotprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für schwer zu erreichende junge Menschen“

Vom 14. September 2015

1. Zuwendungszweck

(1) Trotz eines sehr breiten und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Instrumenten der Arbeitsförderung, an Eingliederungsleistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) deuten die NEETs-Rate (= Not in Education, Employment or Training) und praktische Befunde an, dass eine nicht unbedeutende, aber nicht zahlenmäßig bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird.

(2) Das Pilotprogramm RESPEKT ermöglicht gezielt zusätzliche Hilfen, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützt und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holt. Das Programm erweitert das nach dem SGB II vorgesehene Leistungsangebot für die Erbringung von Leistungsbestandteilen und Methoden, die im gesetzlichen Rahmen des SGB II nicht als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können. Ziel ist es, ein Hilfeangebot zu gestalten, in dem persönlich geprägte langfristige Beziehungen zu den jungen Menschen aufgebaut werden, die Vertrauen und Sicherheit schaffen und einen kontinuierlichen und nachhaltigen Weg in Ausbildung und Arbeit ebnen. Die zentrale Botschaft des Programms wird mit dem Begriff „Respekt“ ausgedrückt, der der Mehrdimensionalität der Problemlagen Rechnung trägt.

(3) Das Programm endet zum 31. Dezember 2017. Das Programm soll auch Erkenntnisse dazu liefern, ob und wie in einer zukünftigen gesetzlichen Regelstruktur durch Sozialleistungsträger ein Angebot ausgestaltet sein könnte bzw. müsste, das von der Zielgruppe angenommen wird.

2. Zielgruppe

(1) Zielgruppe des Programms sind junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren, die

- aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben, eine schulische oder ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation zu erreichen oder abzuschließen oder ins Arbeitsleben einzumünden und
- von Sozialleistungsangeboten nicht erreicht werden oder diese nicht annehmen.

(2) Die Zielgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich mit staatlichen, institutionellen oder geregelten Strukturen schwer tut. Handlungsbedarfe bestehen hier regelmäßig hinsichtlich der Belastbarkeit, gesundheitlicher sowie psychischer Einschränkungen und dem Arbeits- und Sozialverhalten sowie Eigeninitiative, Arbeitshaltung, Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft. Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, bestehen. Hier können sich zum Beispiel die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die familiäre Situation und Betreuung, die finanzielle Situation und die regionale Mobilität als problematisch erweisen. Bei der Bestimmung der erforderlichen Interventionstiefe ist eine Prognose darüber, wie lange die Hilfe erforderlich sein bzw. andauern wird, um eine Einmündung in eine ausbildungsfördernde Maßnahme oder eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit zu erreichen, sinnvoll.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen werden Trägern für Projekte gewährt, die mit Hilfe zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe die Eingliederung in Bildungsprozesse, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit erleichtern und den Übergang in den weiteren Entwicklungsprozess durch eine kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung sicherstellen.

(2) Bildungsprozesse sind sämtliche Ausprägungen von formaler Bildung, die fortgesetzt und abgeschlossen werden sollen. Hierzu gehören unter anderem die Rückkehr zur Schule, die Fortsetzung und der Abschluss einer Schulausbildung, von nach Landes- oder Bundesrecht geregelten Bildungsangeboten sowie zertifizierten oder von überregionalen Institutionen anerkannten Qualifizierungsangeboten, Kursen und Schulungen.

(3) Gefördert werden zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe. Die geförderten Projekte erbringen ein Hilfeangebot sozialpädagogischer Art mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung der Lebens- und Wohnsituation in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote des SGB II zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierende Förderung herangeführt wird.



(4) Zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen sind Leistungsbestandteile und Methoden, die im gesetzlichen Rahmen des SGB II nicht als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können.

(5) Maßnahmen nach dieser Richtlinie müssen sich inhaltlich von den Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB III unterscheiden, dürfen diese nicht lediglich ersetzen und die gesetzlich normierten Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme nicht umgehen.

(6) Gefördert wird über die Förderung nach Absatz 3 hinaus die Einbeziehung von Betrieben, Einrichtungen, Bildungsträgern und der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Träger der Jugendhilfe, Schulträger) in die Projektarbeit, um den Teilnehmenden den Zugang zu den genannten Leistungen und Angeboten individuell zu erleichtern. Die Einbeziehung der Jobcenter oder Agenturen für Arbeit in die Projektarbeit soll es ermöglichen, die individuellen Integrationsprozesse der Teilnehmenden zu optimieren, indem die Teilnehmenden die Vermittlungsarbeit der Jobcenter oder Agenturen für Arbeit sowie daraus resultierende Eingliederungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB III kennenlernen und an diese herangeführt werden.

(7) Durch die Einbeziehung der Jobcenter oder Agenturen für Arbeit in die Projektarbeit soll überdies sichergestellt werden, dass die geförderten Projekte den Anforderungen der regionalen Arbeitsmärkte entsprechen und in die regionalen arbeitsmarktpolitischen Strategien eingebettet sind, insbesondere um Insellösungen bei der Projektförderung zu vermeiden und um die Nachhaltigkeit erfolgreicher Projektarbeit im Anschluss an die Förderung nach dieser Richtlinie zu sichern.

4. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie erhalten.

(2) Die in Nummer 3 beschriebenen Ziele werden in der Regel von Trägern erreicht werden, die bereits Maßnahmen zur Aktivierung für junge Menschen aufgrund der Bestimmungen des SGB II erbringen. Damit richtet sich die Förderung überwiegend an Träger, die bereits in einer Finanzierungsbeziehung mit einem Jobcenter stehen und, soweit Leistungen nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erbracht werden, als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 178 SGB III zugelassen (zertifiziert) sind.

(3) Zuwendungsempfänger können auch Projektverbünde sein. In einem Projektverbund leitet der Erstempfänger der Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsverfahrensvorschrift (VV) Nummer 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Mittel zur Projektförderung an die einzelnen Partner des Projektverbunds weiter. Der Erstempfänger der Zuwendung ist dem Zuwendungsgeber für die zweckentsprechende Verwendung der von ihm weitergeleiteten Mittel durch die übrigen Partner des Projektverbunds verantwortlich. Soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, kann er die Mittel in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weiterleiten. Von Zuwendungsempfängern, die juristische Personen des Privatrechts sind, kann die Zuwendung nur durch privatrechtlichen Vertrag weitergeleitet werden.

(4) Die nach Nummer 3 geförderten Zuwendungsempfänger

- a) nehmen für den Aufbau der Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit die gesamte Lebenswelt der jungen Menschen in den Blick,
- b) bauen Kooperationen und Netzwerke mit den regionalen Schlüsselakteuren (z. B. Jobcenter und Agenturen für Arbeit, Jugend- und Sozialämter, Jugendgerichtshilfe, Bildungsträger, örtliche Unternehmen) auf und erhalten sie aufrecht,
- c) verfolgen den Vorrang von Ausbildung vor Beschäftigung als durchgängiges Ziel,
- d) bieten Aktivierungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen (z. B. handwerkliche, künstlerische oder Sportangebote sowie zielgruppenspezifische Bildungsangebote) sowie praktische Erprobung und sozialpädagogische/psycho- und ergotherapeutische Begleitung, z. B. beim Angehen gesundheitlicher und psychischer Probleme, an,
- e) eröffnen einen niedrigschwelligen offenen Begegnungs- und Beratungsbereich mit fester örtlicher und zeitlicher Verankerung,
- f) leisten aufsuchende und nachgehende Hilfe,
- g) agieren präventiv und reagieren in Krisensituationen, sie halten dazu ein Konzept zur Sicherstellung von Notübernachtungen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit bzw. zur Krisenintervention vor.

(5) Zuwendungsempfänger und Jobcenter arbeiten in der Fallarbeit eng zusammen, um

- a) den jeweils konkret gegebenen Bedarf zu erkennen, abzustimmen und befriedigen zu können,
- b) die individuellen Chancen und Möglichkeiten zu identifizieren und festzustellen,
- c) den Übergang in anschlussfähige Maßnahmen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kurzfristig und nahtlos realisieren zu können.

5. Art, Höhe, Dauer und Umfang der Förderung

(1) Die Zuwendungsempfänger erhalten Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

(2) Das Fördervolumen des Modellprojekts beträgt im Zeitraum von 2015 bis 2017 insgesamt bis zu 30 Mio. Euro. Die Förderung endet am 31. Dezember 2017.



(3) Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der geförderten Projekte eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sachausgaben.

(4) Die Zuwendung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Antragsteller als Eigenmittel aufzubringen. Teilnehmereinkommen sowie Einnahmen aus Sozialleistungen können nicht als Eigenmittel berücksichtigt werden.

(5) Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Antrag können bis zu 1,5 Mio. Euro pro Haushaltsjahr betragen. Bei der Bewilligung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird die Anzahl der Teilnehmenden der Zielgruppe am Projekt berücksichtigt, die der Antragsteller zu erreichen plant.

(6) Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) direkte Personalausgaben für Mitarbeiter des Projektträgers und der Teilprojektträger in Projektverbänden, die zur Durchführung des Projekts eingestellt wurden oder für vorhandene Mitarbeiter, die neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projekts beauftragt sind (ohne Zeitzuschläge, z. B. für Überstunden) sowie Ausgaben für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte;
- b) direkte Sachausgaben, die aufgrund der Angebote und Leistungen nach Nummer 4 Absatz 4 entstehen, einschließlich Mobilitätsausgaben von Teilnehmenden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Feststellung der Zugehörigkeit der geförderten Teilnehmenden zur förderfähigen Zielgruppe ist vom Projektträger vor Beginn der Maßnahme schriftlich und für Dritte nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Es gilt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Nummer 6.5 ANBest-P, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder für den Zuwendungsempfänger die ANBest-Gk gelten.

(2) Die Zuwendungsempfänger weisen dem Bundesverwaltungsamt (BVA) als Bewilligungsbehörde jährlich jeweils mit den Zwischennachweisen und dem Endverwendungsnachweis (Nummer 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk) nach, dass die im Konzept beschriebenen Aktivitäten umgesetzt wurden.

(3) Die Zuwendungsempfänger haben dem BVA monatlich jeweils für den letzten Arbeitstag über die Anzahl der besetzten Plätze zu berichten. Sie übermitteln alle erforderlichen Daten zu den geförderten Teilnehmenden und zur Verwendung der zugewendeten Mittel an das BVA.

(4) Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten der Dritte Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit diese Richtlinie keine anderen Regelungen vorsieht. Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

(5) Der Bundesrechnungshof (BRH) ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Bei der Weiterleitung von Zuwendungen hat der Projektverbund dieses Prüfungsrecht auch gegenüber dem Letztempfänger auszubedingen.

(6) Auf die Prüfungsrechte nach Nummer 7 ANBest-P und Nummer 6 ANBest-Gk wird besonders hingewiesen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an der Finanz- und Erfolgskontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), BVA, BRH) mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden vom BVA und BMAS auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die für die Evaluation notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und stimmt ihrer Weitergabe an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen zu.

7. Beantragung der Zuwendung

(1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie (Zuwendungsanträge) sind von dem teilnahmeinteressierten Träger ab der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger bis spätestens zum 31. Dezember 2016 beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIc4
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

einzureichen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Posteingangsstempel beim BMAS maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist – verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

(2) Das BMAS entscheidet über die Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.



- (3) Der Zuwendungsantrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) Nachweis der fachlichen und administrativen Qualität und Eignung des Antragstellers,
 - b) Darstellung der bestehenden Förderbeziehungen zu Sozialleistungsträgern, der Kommune oder aufgrund Landes- und Bundesprogrammen,
 - c) Konzept zur geplanten Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung (Sozialleistungsträger, Schulen, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe usw.),
 - d) Finanzierungsplan, dem eine plausible Darstellung über die Ausgaben für die förderfähigen Personal- und Sachaufwendungen und für die im Konzept dargelegten begleitenden Angebote und ihrer Finanzierung zu entnehmen sind,
 - e) Erklärung, dass mit der geförderten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
 - f) Sollte der Antragsteller gleichzeitig auch eine Zuwendung zur Umsetzung des Modellvorhabens „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ oder im Rahmen des Programms „Jugendmigrationsdienste“ oder der Integrations-Richtlinie-Bund erhalten, ist zur Vermeidung von Doppelförderungen eine weitere Förderung nach dieser Richtlinie nur möglich, wenn eine Abgrenzung der Förderzwecke und Fördergegenstände bzw. eine fachlich sinnvolle Verzahnung nachgewiesen wird.
- (4) Die Prüfung der fachlichen Qualität des Antrags geht von der grundsätzlichen Fragestellung aus, inwieweit das geplante Projekt geeignet ist, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Dabei ist insbesondere entscheidend:
- a) Der Handlungsansatz des Projekts muss den spezifischen regionalen Bedarf, den Umfang (das Ausmaß) und die Situation der Zielgruppe widerspiegeln. Die Darstellung muss die Anzahl der jungen Menschen aus der Zielgruppe erkennen lassen, die mit dem Projekt erreicht werden können. Der Antragsteller hat eine entsprechende Analyse vorzulegen, die Erkenntnisse und Daten der kooperierenden Träger öffentlicher Verwaltung (Sozialleistungsträger, Schulen, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe usw.) berücksichtigt.
 - b) Der Antrag muss quantifizierte Angaben zu geplanten Ergebnisindikatoren enthalten (Anzahl der Teilnehmenden, Anteil derjenigen, die nach Teilnahme in ein Bildungsangebot, eine Maßnahme der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit integriert sind).
 - c) Das Handlungskonzept beinhaltet die konkreten Aktivitäten, mit deren Hilfe die Projektziele erreicht werden sollen. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - Wie wird der Zugang zu den Teilnehmenden sichergestellt?
 - Sind die teilnehmerbezogenen Handlungsansätze passgenau, d. h., berücksichtigen sie die spezifischen Bedarfe der Teilnehmenden?
 - Sind die teilnehmerbezogenen Maßnahmen auf den regionalen Arbeitsmarkt, die lokalen Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten bezogen und berücksichtigen sie die anschließenden Angebote und Leistungen der Sozialleistungsträger?
 - Ist sichergestellt, dass eine nahtlose und verlässliche Leistungserbringung durch ein Bildungs- oder Qualifizierungsangebot, eine Maßnahme der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit, im Anschluss an das Betreuungs- und Unterstützungsangebot besteht?
 - Sind die Handlungsansätze geeignet, um den Zugang der in Nummer 2 genannten Personengruppen zu einem Bildungsangebot, einer Maßnahme der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit strukturell zu verbessern?
 - Welchen konkreten Beitrag leisten die Sozialleistungsträger ergänzend oder im Anschluss an die Unterstützung im Rahmen dieses Programms?
 - Findet sich dieser konkrete Beitrag in den Absichtserklärungen/verbindlichen Kooperationsvereinbarungen der Partner wieder?
 - Welchen konkreten Beitrag leisten weitere Partner (gegebenenfalls Teilprojekte, Landesprogramme, Förderungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Jobcenter oder Agenturen für Arbeit) zur Erreichung der Projektziele?
 - d) Der Antrag soll das Projekt in einzelnen Arbeitsschritten abbilden mit Angaben zu konkreten Aktivitäten, Zuständigkeit und Personaleinsatz. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in zeitlicher Reihenfolge abzubilden. Dabei ist darzustellen, wie viele Teilnehmende im Zeitverlauf erreicht werden.
 - e) Der Antrag beinhaltet eine schlüssige Beschreibung, welche Wirkung das Projekt nach Auslaufen der Förderung haben soll (beispielsweise Weiterführung der Aktivitäten durch Jobcenter oder Agenturen für Arbeit).
 - f) Die Prüfung der administrativen und fachlichen Eignung des Antragstellers bezieht sich insbesondere auf Erfahrungen und fachliche Kenntnisse in folgenden Bereichen:
 - Erfahrung im Aufbau von Kooperationen mit Sozialleistungsträgern, Schulen, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe usw.;
 - Vorlage und Inhalt der schriftlichen Absichtserklärungen/verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit Partnern;
 - je nach Handlungsschwerpunkt und Handlungskonzept wird bei der Prüfung der administrativen und fachlichen Eignung die Vorlage der Zulassung als Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung berücksichtigt.



8. Verfahren

- (1) Anträge zu grundsätzlich förderfähigen Projekten werden vom BMAS unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel an das BVA als Bewilligungsbehörde zur zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung weitergeleitet.
- (2) Antragsteller, deren Projekt nicht als förderfähig befunden wird, erhalten einen ablehnenden Bescheid vom BMAS.
- (3) Die Zuwendung wird durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids an den Antragsteller oder den Projektverbund bewilligt.
- (4) Die Administration des Programms erfolgt durch das BVA. Dem BVA obliegt die Information und Beratung der jeweiligen Antragsteller, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung), die Berichterstattung und der Abschluss des Gesamtprojekts in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der in den Haushalten von 2015 bis 2017 des BMAS zur Verfügung stehenden Mittel.
- (6) Auf Grund der VV Nummer 11a zu § 44 BHO und wegen des modellhaften Charakters des Programms ist eine begleitende Evaluation vorgesehen. Es sollen Erkenntnisse gewonnen werden zu den Bedarfslagen der Zielgruppe und über erfolgreiche Handlungsansätze zur Erreichung der Zielsetzungen des Programms sowie zur Gestaltung eines gesetzlichen Regelangebots.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. September 2015

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Christiane Polduwe
